

Das Jugendgericht kann gegenüber einem Jugendlichen Maßnahmen zur Aufsicht, Erziehung und zum Schutz treffen (vgl. Loi du 10 août 1992, Art.1). Der/die RichterIn kann Kinder und Jugendliche tadeln oder verwarnen und sie an die Erziehungsberechtigten unter der Bedingung zurückgeben, dass sie in Zukunft besser beaufsichtigt werden. Eine andere Maßnahme besteht in der „assistance éducative“ (erzieherischer Beistand) (Art.1). Kinder und Jugendliche leben weiterhin in ihrem familiären Umfeld, werden jedoch gleichzeitig unter die Aufsicht professioneller HelferInnen des SCAS gestellt. Diese sollen den Kindern und ihren Familien ambulant Hilfe, Rat und Beistand leisten (Art. 13). Bleibt das Kind in seiner Umgebung, so kann ihm der/die JugendrichterIn bestimmte Bedingungen auferlegen; wie z.B. den regelmäßigen Besuch einer Schule, das Erbringen einer erzieherischen oder philanthropischen Leistung oder das Einhalten pädagogischer und medizinischer Weisungen einer entsprechenden Einrichtung (Art.1). Diese präventiv orientierten Maßnahmen werden ebenfalls vom SCAS kontrolliert. Weiterhin können Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre Betreuung, Behandlung, Erziehung, Schul- sowie Berufsausbildung in eine Pflegefamilie oder in eine Heimeinrichtung eingewiesen werden, sogar ins Ausland (Art.1). Als weitere Maßnahme sieht das Gesetz die Einweisung in eine staatliche Erziehungseinrichtung vor (Art.1). Falls alle diese Möglichkeiten wegen „schlechten Benehmens oder gefährlichen Verhaltens“ inadäquat erscheinen, dann können Minderjährige in die Disziplinarabteilung des Erwachsenengefängnisses eingewiesen werden (Art.6). Die Strafanstalt hat keine eigene Kinder- und Jugendabteilung.

Der/die JugendrichterIn kann vor der eigentlichen Verhandlung auch provisorische Maßnahmen gegenüber dem/der Minderjährigen ergreifen (Art.24); in Ausnahmefällen darf dies auch der/die UntersuchungsrichterIn (Art.33). Alle Maßnahmen des Jugendgerichtes enden mit der Volljährigkeit, können jedoch bis zum Alter von 21 Jahren verlängert werden, wenn dies im Interesse des Jugendlichen geschieht (Art.1).

Das Jugendgericht erhält durch das Gesetz die Möglichkeit, eine Maßnahme zu verordnen, wenn der/die Minderjährige die Schule schwänzt, zügellos lebt, versucht, Geld zu gewinnen mit Glücksspielen, bei illegalem Handel, bei Beschäftigungen, die ihn der Prostitution, der Bettelei, dem Vagabundieren oder der Kriminalität aussetzen, oder wenn die physische oder psychische Gesundheit, die Erziehung oder die soziale oder moralische Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in Gefahr sind. Das Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft kann über die genannten „Missstände“ von den Erziehungsberechtigten, über Professionelle (LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, ÄrztInnen, etc.), über die Polizei (Art.7) und seit dem Gesetz vom 10. August 1992 auch über das Kind oder den Jugendlichen selbst (Art. 9) informiert werden.

Eine weitere Änderung in diesem Gesetz bringt Artikel 11: Den Eltern werden die Erziehungsrechte bei einer Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie oder in ein Heim automatisch entzogen. Alle Elternrechte, außer dem Besuchs- und Korrespondenzrecht, werden auf die Person oder die Einrichtung übertragen, denen der/die Minderjährige anvertraut wird. Das Besuchs- und Korrespondenzrecht können ebenfalls eingeschränkt bzw. zeitweilig aufgehoben werden, falls dies im Interesse des/der Minderjährigen ist. Den Eltern verbleibt dann allein das Recht, in eine Adoption oder in eine Heirat ihrer minderjährigen Kinder einzuwilligen.

Im folgenden möchte ich noch kurz auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Konvention) eingehen, welche Auswirkungen auf die Selbstverständnisse im Arbeitsfeld der Heimerziehung hat bzw. haben wird. In der Präambel der UN-Konvention wird gefordert, dass der Familie „der er-